

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens

Primus Inter Pares Strategie Chance

Das bisherige Gemischte Sondervermögen **Primus Inter Pares Strategie Chance** wird auf ein Sonstiges Sondervermögen umgestellt. Aus diesem Grunde ändern sich die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens.

I. Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen

Für die Besonderen Vertragsbedingungen ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

1. Anlagegrenzen

Das Sondervermögen darf zukünftig in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG, andere Wertpapiere gemäß § 47 InvG, Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, Bankguthaben gemäß § 49 InvG, Anteile an Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG, Derivate gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 InvG, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Edelmetalle, Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, sowie unverbriefte Darlehensforderungen investieren.

Die Anlagegrenzen stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Aktien und Aktien gleichwertige Papiere:	bis zu	100%
Andere Wertpapiere:	bis zu	100%
Geldmarktinstrumente und Bankguthaben:	bis zu	100%
Aktienfonds:	bis zu	100%
Rentenfonds:	bis zu	100%
Geldmarktfonds:	bis zu	100%
Immobilienfonds:	bis zu	100%
Anteile an Gemischten Sondervermögen:	bis zu	100%
Anteile an Sonstigen Sondervermögen:	bis zu	30%
Anteile an Single-Hedgefonds:	bis zu	30%
Unternehmensbeteiligungen:	bis zu	20%
Edelmetalle:	bis zu	30%
Unverbriefte Darlehensforderungen:	bis zu	30%

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen und Single -Hedgefonds anlegen. Eine Mindestliquidität ist gemäß § 90 j Abs. 3 Nr. 3 InvG nicht vorgesehen.

2. Kosten

In § 6 wurde ein neuer Absatz 3 zur Kostenregelung bei Sammelklagen eingefügt. Hintergrund ist die Zunahme derartiger Sammelklagen und der daraus resultierende erhöhte Kostenaufwand.

Außerdem sollen die durch die Bewertung von Vermögensgegenständen und im Zusammenhang mit der Marktrisikomessung gemäß DerivateV entstehenden Kosten zu Lasten des Sondervermögens gehen.

Weiterhin wurde aufgrund der geänderten Anlagegrenzen, nach denen künftig auch Edelmetalle für das Sondervermögen erworben werden dürfen, die zu Lasten des Sondervermögens gehenden Kosten um die Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle ergänzt. Schließlich wurde die Klausel hinsichtlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung sowie den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes geändert. Die Anpassung dieser Kostenklausel resultiert daraus, dass diese Berichte mittlerweile i.d.R. nicht mehr gedruckt werden und damit keine Druckkosten mehr anfallen.

Die Änderungen der Kosten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3. Öffnungsklauseln und Ausschüttungen

In § 2 Abs. 11 (bisher: § 2 Abs.10) werden die bestehenden Öffnungsklauseln auf Wunsch der BaFin gestrichen. Die zulässigen Anlagestrategien der Single-Hedgefonds sowie die Kriterien für den Auswahlprozess von Single-Hedgefonds sind nunmehr abschließend aufgezählt.

In § 7 Abs. 4 wurde der Zeitraum, innerhalb dessen Ausschüttungen erfolgen, in Anpassung an die geänderte Verwaltungspraxis der BaFin von drei auf vier Monate erhöht.

II. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Aufgrund der Umstellung des Sondervermögens auf ein Sonstiges Sondervermögen ändern sich auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Für das Sondervermögen **Primus Inter Pares Strategie Chance** gelten mit Datum des Inkrafttretens die am gleichen Tage wie die vorliegende Mitteilung im elektronischen Bundesanzeiger sowie am 15.02.2011 auf unserer Website für das Sondervermögen Primus Inter Pares Strategie Wachstum veröffentlichten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

III. Umtauschfonds

Wir bieten den Anlegern Anteile des Sondervermögens "fortune alpha dynamisch" (WKN A0M2H3) kostenlos zum Umtausch an. Dieses Umtauschangebot ist für den gesamten Bekanntmachungszeitraum des § 43 Abs. 3 S. 1 InvG gültig. Die Anlagegrenzen der Sondervermögen "Primus Inter Pares Strategie Chance" und "fortune alpha dynamisch" sind vergleichbar.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 28.01.2011 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.09.2011 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 15.02.2011

Die Geschäftsleitung

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sonstige Sondervermögen **Primus Inter Pares Strategie Chance**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Andere Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Anteile an Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG,
6. Derivate gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
8. Edelmetalle,
9. Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
10. unverbriefte Darlehensforderungen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anderen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
4. Eine Mindestliquidität gemäß § 90 j Abs. 3 Nr. 3 InvG ist nicht vorgesehen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen.
8. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:
 - Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

9. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Gemischten Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:
- Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Investmentanteile nach § 50 InvG, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
 - Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, sofern die dort genannten Sondervermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren,
 - Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG, sofern die dort genannten Investmentaktiengesellschaften ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.
10. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

10.1 Arten der Sonstigen Sondervermögen:

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- b) ihr Fondsvermögen nur anlegen
 - in Wertpapieren,
 - in Geldmarktinstrumenten,
 - in Bankguthaben,
 - in Investmentanteilen nach § 50 InvG,
 - in Derivaten,
 - in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 52 InvG, wobei nicht die Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG zu beachten sind,
 - in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG,
 - in Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - in Edelmetallen,
 - in unverbrieften Darlehensforderungen.
- c) nach ihren Vertragsbedingungen oder ihren Satzungen nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Begrenzung gilt nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

10.2. Anlagegrenzen für Sonstige Sondervermögen

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Sondervermögen auswählen, denen gestattet ist,

- bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 % ihres Fondsvermögens in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen (Geldmarktfonds), sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
 - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Fondsvermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen des Sonstigen Sondervermögens vorgesehen ist.
- b) Die Sonstigen Sondervermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

10.3. Auswahlprozess für Sonstige Sondervermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Sondervermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in- und ausländischen Sonstigen Sondervermögen anlegen.

11. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen in Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteilen von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden „Single-Hedgefonds“).

11.1. Arten der Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leverage“), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leerverkäufe“) gestatten,
- c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
 - in Wertpapieren,
 - in Geldmarktinstrumenten,
 - in Derivaten,
 - in Bankguthaben,

- in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83, 90g InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
- in Edelmetallen,
- in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

11.2. Anlagestrategien der Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen und eine Mischung hieraus in Betracht (die Bezeichnung der hier dargestellten Strategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumentationen abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien):

- a) „Relative Value / Arbitrage-Strategien“: Diese Strategien versuchen, unterschiedliche Bewertungen zwischen einzelnen Vermögensgegenständen zu nutzen, in dem sie auf den relativen Wert eines Vermögensgegenstandes zu einem verwandten Vermögensgegenstand oder zu dem gleichen Vermögensgegenstand in einem anderen Markt abstellen.
- b) „Long-Short-Strategien“: Diese Strategien gehen sowohl den Kauf von Vermögensgegenständen (sog. „Long-Geschäfte“) als auch Leerverkäufe (sog. „Short-Geschäfte“) von Vermögensgegenständen ein. Dabei können auch Derivate eingesetzt werden.
- c) „Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder –restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen.
- d) „Global Macro-Strategien“: Der Schwerpunkt dieser Anlagestrategien liegt auf einer Analyse der makroökonomischen Fundamentaldaten. Zur Einschätzung der Marktlage werden Faktoren wie etwa die Geldpolitik der Zentralbanken, Veränderungen in der Fiskalpolitik, Wachstum der Bruttoinlandsprodukte und Inflationsraten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden zukünftige Marktbewegungen prognostiziert und entsprechende Positionen eingegangen.
- e) „CTA-Strategien“: Bei Commodity Trading Advisors-Strategien (CTA) handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Anlagestrategien kann variieren und zur vollständigen Nicht-Beachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Anlagestrategien führen.

11.3. Anlagegrenzen für Single-Hedgefonds

- a) Die Gesellschaft kann Single-Hedgefonds auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
 - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
 - Leerverkäufe vorzunehmen.
- b) Ausländische Single-Hedgefonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn diese bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. Master-Feeder-

Konstruktionen gelten als ein Single-Hedgefonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.

- c) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

11.4. Auswahlprozess für Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft wählt die Single-Hedgefonds in einem strukturierten Auswahlprozess anhand folgender Kriterien aus, die sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Elementen bestehen:

- a) Bei der quantitativen Analyse stehen im Vordergrund die Strategie des Single-Hedgefonds, die historischen Renditen und Standardabweichungen, die Korrelation zu anderen Single-Hedgefonds mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks sowie die Stabilität der Rendite in extremen oder in variierenden Marktsituationen.
- b) Bei der qualitativen Analyse stehen im Vordergrund die Qualifikation der für die Anlageentscheidungen des Single-Hedgefonds maßgeblichen Personen, die vom Single-Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie die Liquidität des Single-Hedgefonds.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Dies gilt insbesondere für neu aufgelegte Zielfonds, bei denen eine quantitative Analyse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

- 12. Die Gesellschaft darf insgesamt maximal bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen in Ausübung der vorstehenden Absätze 10 und 11 anlegen.
- 13. Für das Sondervermögen können alle Arten von Edelmetallen i.S.d. § 90h Abs. 1 Nr. 4 InvG erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sondervermögen gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, insgesamt bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Edelmetallen gemäß § 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des § 10 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden können.
- 14. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Unternehmensbeteiligungen gemäß § 1 Nr. 9 und nach Maßgabe des § 10 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
- 15. Die Gesellschaft darf als Unternehmensbeteiligungen gemäß Nummer 14 alle Arten von Unternehmensbeteiligungen i.S.d. § 90h Abs. 1 Nr. 3 InvG erwerben.
- 16. Für das Sondervermögen können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen i.S.d. § 90h Abs. 1 Nr. 5 InvG erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sondervermögen gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, insgesamt bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des § 10 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden können.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

- 1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5,5 % des Anteilwertes.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten¹

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,70 % des Wertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die Verwaltungsvergütung an.
2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung (Erfolgsvergütung).

Der Erfolg wird jährlich durch den Vergleich des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse am Ende eines Jahres (Abgrenzungstichtag) mit dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Vorjahres ermittelt, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Von dem auf diese Weise ermittelten Erfolg wird eine vergütungsfreie Grundverzinsung von 6 % p.a. abgezogen (Hurdle-Rate), die sich errechnet aus der Multiplikation von 6 % mit dem Anteilwert am vorvorangegangenen Abgrenzungstichtag. Der auf diese Weise ermittelte tägliche Erfolg

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

wird multipliziert mit der Anzahl umlaufender Anteile am vorvorangegangenen Abgrenzungstichtag. Dies ist die Bemessungsgrundlage.

Die Erfolgsvergütung wird täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird mit der gleichen Berechnungsmethode die bisher ermittelte Erfolgsvergütung anteilig aufgelöst. Soweit keine Erfolgsvergütung in ausreichender Höhe abgegrenzt wurde, wird die negative Entwicklung vorgetragen.

Die Erfolgsvergütung beträgt bis zu 15 % der Bemessungsgrundlage für jede Anteilklasse.

Die Erfolgsvergütung wird jährlich entnommen (Abrechnungstichtag). Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Erfolgsvergütung an.

Eine Erfolgsvergütung entsteht nur auf die Differenz zwischen dem höchsten jemals erzielten Anteilwert zu früheren Abrechnungstichtagen und einem höheren Anteilwert zum aktuellen Abrechnungstichtag (High-Water-Mark).

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuerstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 5 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.
4. Die Depotbank erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ratierlich belastet werden;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - d) Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung sowie den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
 - j) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - k) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen oder Notierungen bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten;

- m) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - n) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - o) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - p) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - q) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
 - r) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - s) Versicherungskosten;
 - t) Kosten im Zusammenhang mit der Marktrisikomessung gemäß DerivateV;
 - u) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement;
 - v) Kosten für Performance-Attribution;
 - w) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - x) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 50, 66, 83, 90g InvG und des § 112 InvG sowie von vergleichbaren ausländischen Anteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.